

1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

„Die geschlossene Ortslage bestimmt sich grundsätzlich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen. Hiervon abzugrenzen sind im Außenbereich land- und forstwirtschaftliche Flächen, Ackerland, Grünland und Wald, deren Konkretisierung im Einzelfall durch den Bürgermeister vorgenommen wird.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den

STADT WOLFENBÜTTEL

Pink
Bürgermeister